

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit



Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Pfarrstr. 3, 80538 München

Competenza GmbH
Flößaustraße 24a

90763 Fürth

EINGEGANGEN
12. Juni 2020

Ihre Nachricht	Unser Aktenzeichen	Ansprechpartner/E-Mail:	Durchwahl und Fax:	Datum
Schreiben vom 04.06.2020	AP-6154-2-V8- D26711/2020	Herr Dr. Nitschke Lutz.Nitschke@lgl.bayern.de	09131/6808-4262 09131/6808-4297	10.06.2020

Vollzug der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
Anerkennung eines Fortbildungslehrganges nach Nr. 2.7 und Anlage 5 der TRGS
519 für Sachkundige nach Anlage 3 bzw. Anlage 4 der TRGS 519 für Abbruch-,
Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten)

Ihr Antrag vom 04.06.2020

Sehr geehrter Herr Bauer,
auf Ihren Antrag vom 04.06.2020 ergeht folgender

Anerkennungsbescheid

1. Der von Ihnen durchgeführte Fortbildungslehrgang für Sachkundige nach Anlage 3 bzw. Anlage 4 der TRGS 519 für den Umgang mit Asbest und Asbestzementprodukten bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) wird nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), i. V. m. Anlage 5 der Technischen Regeln für Gefahrstoffe "Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten" (TRGS 519), Ausgabe Januar 2014 (GMBI 2014, S. 164-201 vom 20. März 2014, zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2019, S. 786-798 vom 17.10.2019), antragsgemäß anerkannt.

Dienstsitz:
LGL
Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen

Diese Dienststelle schreibt Ihnen:
LGL
Pfarrstr. 3
80538 München

E-Mail und Internet
poststelle@lgl.bayern.de
www.lgl.bayern.de

Konto
Bayerische Landesbank
Kto. 1279280
BLZ 700 500 00

Telefon: 09131/6808-0
Telefax: 09131/6808-4102

U-Bahn U4, U5, Tram 16: Lehel
Tram 19: Max-Monument

Anfahrtskizze im Internet

2. Diese Anerkennung ist befristet bis zum **30.06.2023**.
3. Die dem Antrag beigefügten Unterlagen sind Gegenstand dieser Anerkennung.

Die unter I. aufgeführten weiteren Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Anerkennung und sind zu beachten.

Die Nichtbeachtung kann eine Aberkennung der Lehrgänge zur Folge haben.

I. Nebenbestimmungen

1. Jede personelle und organisatorische Änderung ist dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vor Wirksamwerden anzuzeigen.
2. Für die ordnungsgemäße Durchführung und fachliche Leitung der Lehrgänge ist der Lehrgangsträger verantwortlich. Die Fortbildungslehrgänge für Sachkundige nach TRGS 519 Anlage 3 bzw. Anlage 4 sind entsprechend den Anforderungen aus den jeweiligen Anlagen inhaltlich zu gestalten und getrennt durchzuführen.
3. Jeder Lehrgang ist der örtlich zuständigen Behörde spätestens einen Monat vor Lehrgangsbeginn unter Angabe des Zeitplans und Beifügung des Referentenverzeichnisses sowie einer Kopie dieses Bescheides schriftlich, auch elektronisch möglich, anzuzeigen.
4. Die Lehrgänge sind in Seminarform durchzuführen. Die in der Anlage 5 der TRGS 519 genannte Anzahl der Lehrgangsteilnehmer und Lehrgangsteilnehmerinnen darf nicht überschritten werden. Ausnahmen sind bei der örtlich zuständigen Behörde zu beantragen.
5. Zur Teilnahme am Lehrgang kann nur zugelassen werden, wer einen Sachkundenachweis nach TRGS 519 Anlage 3 bzw. Anlage 4A, B oder C besitzt und diesen dem Lehrgangsträger mit Lehrgangsanmeldung im Original vorlegt. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben ihre Identität durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis) nachzuweisen.
6. Die Lehrgangsdauer muss mindestens acht Lerneinheiten (LE) à 45 Min. betragen.
7. Die vom Lehrgangsträger gestellten Referenten oder Referentinnen müssen fachkundig auf ihrem Fachgebiet sein.
8. Den Lehrgangsteilnehmern und Lehrgangsteilnehmerinnen sind ausführliche, schriftliche Unterlagen zu den einzelnen Lehrinhalten als Arbeitsunterlagen auszuhändigen. Die Unterlagen müssen dem jeweils neuesten Stand der Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
9. Einem Vertreter oder einer Vertreterin der bewilligenden Behörde ist die Möglichkeit zu geben, jederzeit ohne vorherige Anmeldung kostenlos an den Lehrgängen teilzunehmen.
10. Während des Lehrgangs ist eine Teilnehmer- und Anwesenheitsliste zu führen, die 6 Jahre vom Lehrgangsträger aufzubewahren ist. Eine Kopie der gültigen Sachkundenachweise muss der Anwesenheitsliste beigefügt und gemeinsam aufbewahrt werden.

11. Über die Teilnahme am Lehrgang ist den Teilnehmern und Teilnehmerinnen gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises vom Lehrgangsträger eine Bescheinigung zu erteilen. Die Bescheinigung darf nicht erstellt werden, wenn die Fehlzeiten 10 % der Lehrgangsdauer überschreiten. Diese Bescheinigung ist von einem Vertreter oder einer Vertreterin des Lehrgangsträgers zu unterzeichnen.

Die Bescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Lehrgangsträgers
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Teilnehmers oder der Teilnehmerin
- Art und Bezeichnung des Fortbildungslehrgangs
- Datum des Lehrgangs

Aus der Bescheinigung müssen sowohl die Sachkunde des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin als auch der Zeitpunkt, bis zu dem sich die Geltungsdauer der Sachkunde durch den Besuch des behördlich anerkannten Fortbildungslehrganges verlängert, eindeutig erkennbar sein.

In die Bescheinigung ist folgender Satz aufzunehmen:

„Der Lehrgang ist zum Erhalt der Sachkunde vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) als Fortbildungslehrgang nach Anhang I Nr. 2 Ziffer 2.4.2 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung mit Bescheid vom 10.06.2020, Az. AP-6154-2-V8-D26711/2020, staatlich anerkannt.“

12. Eine Teilnehmerliste mit Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Anschrift, Betrieb und Ausstellungsdatum ist zu erstellen und von einem Vertreter oder einer Vertreterin des Lehrgangsträgers zu unterzeichnen. Eine Kopie, auch möglich als Scan, ist der zuständigen Behörde nach Lehrgangsabschluss zu übersenden.
13. Bei Verlust der Teilnahmebescheinigung kann eine Zweitschrift ausgestellt werden. Die Zweitschrift der Bescheinigung ist als solche zu kennzeichnen und nur nach Kontrolle der Anwesenheitsliste nach den Vorgaben der Nr. 11 vom Lehrgangsträger auszustellen. Die Zweitschrift ist von einem Vertreter oder Vertreterin des Lehrgangsträgers zu unterzeichnen.
14. Der Lehrgangsträger ist verpflichtet, sich über Änderungen in den Rechtsgrundlagen und technischen Regelwerken zu informieren, die Lehrgangsunterlagen entsprechend anzupassen und die überarbeiteten Unterlagen der Anerkennungsbehörde sowie der örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde zu übersenden.
15. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn gegen einzelne Nebenbestimmungen des Bescheids verstoßen wird oder sich die Vorschriften für Tätigkeiten mit Asbest wesentlich ändern.

II. Folgende Antragsunterlagen sind Bestandteil des Bescheides:

- Seminarprogramm / Stundenplan
- Vortragsfolien für die einzelnen Kapitel
- Referentenliste
- Musterteilnahmebescheinigungen

Die Unterlagen wurden als PDF-Dateien per E-Mail übermittelt.

III. Begründung

Mit Antrag vom 04.06.2020 wurde die Anerkennung von Lehrgängen gemäß Nr. 2.7 in Verbindung mit Anlage 5 der TRGS 519 beantragt.

Dem Antrag konnte entsprochen werden, da mit den eingereichten Unterlagen ein geeignetes Lehrgangskonzept vorgelegt wurde sowie fachkundige Referenten benannt wurden.

Das vorgelegte Lehrprogramm entspricht den Anforderungen der Anlage 5 der TRGS 519.

Die Nebenbestimmungen sind zur ordnungsgemäßen Durchführung des Lehrgangs nach Maßgabe der TRGS 519 erforderlich. Die TRGS geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen wieder.

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 09. Dezember 2014 (GVBl. S. 555), die durch § 1 Abs. 358 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 18.3 der Anlage zu dieser Verordnung örtlich und sachlich zuständig.

IV. Verwaltungsgebühr

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der Ihnen gesondert zugehenden Kostenrechnung.

Rechtsgrundlage für die Kostenentscheidung und Gebührenfestsetzung sind Art. 1 Abs. 1, Art. 2, 5, 6 des Kostengesetzes - KG - vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, i. V. m. Tarif-Nr. 7.II.9/2.8 des Kostenverzeichnisses - KVz - vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766), das zuletzt durch Verordnung vom 1. November 2019 (GVBl. S. 640) geändert worden ist, und Art. 10 KG.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, erhoben werden.

Für Klageeinreichung stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Elektronisch

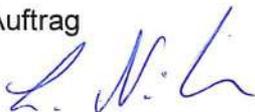
Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Folgende Möglichkeit steht hierfür zur Verfügung:

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP). Das EGVP wird unter www.egvp.de in Form eines Programmes zum kostenlosen Download bereitgestellt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen ist der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren bis auf die Ausnahmen des Art. 15 Abs. 1 AGVwGO abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Im Auftrag



Dipl.-Chem. Dr. Lutz Nitschke
Oberregierungsrat

